



## **Gemeinsames Reglement des Experten-Beirates der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie**

Art. 1 Der wissenschaftliche Beirat besteht gemäss Art. 11 und Art. 23 der Statuten der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG) und Art. 18.4 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie. Dessen Präsident oder Präsidentin, Facharzt oder Fachärztin FMH Endokrinologie und Diabetologie, wird von der Delegiertenversammlung der SDG gewählt und muss von der Mitgliederversammlung der SGED bestätigt werden. Er oder sie nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der SDG und der SGED. Administrativ wird der Beirat durch das Generalsekretariat der SDG betreut.

Art. 2 Der Beirat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Die Vorstände der SDG und der SGED validieren die Nominationen des Beirates. Die Beiräte sind jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Art. 3 Der Beirat steht dem Vorstand und dem Generalsekretariat im Sinne einer Pool-Funktion für Beratungsaufgaben zur Verfügung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der SDG in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen
- Beratung der SDG bezüglich der Schulung der Diabetiker
- Beratung der SDG bezüglich Inhalt ihrer Publikationen
- Beratung in Fragen von medizinischen oder fachspezifischen Problemen oder Aktionen, die von kantonalen und regionalen Diabetes-Gesellschaften aufgegriffen werden. Deren Anfragen werden über das Generalsekretariat eingespielen.

Art. 4 Dem Beirat gehören maximal 12 Expertinnen und Experten insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und para-medizinischen Bereich an.

Art. 5 Im Beirat sind Expertinnen und Experten insbesondere aus folgenden Bereichen vertreten sein:

- Endokrinologie/Diabetologie (mindestens 2 Mitglieder aus dem Spitalbereich und 2 Mitglieder aus der freien Praxis mit FMH-Titel Endokrinologie und Diabetologie)
- Experte für Ernährungsfragen (mind. 1 Mitglied)



- Pädiatrie (mindestens 1 Mitglied; Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie)
- Grundversorgung (mindestens 1 Mitglied, mit FMH Allgemeine oder Innere Medizin)
- Sozialversicherungsrecht (mindestens 1 Mitglied, z.B. Jurist, Sozialwissenschaftler, Ökonom)
- Public Health (mindestens 1 Mitglied)
- Diabetesfachberatung (mindestens 1 Mitglied)
- Ernährungsberatung (mindestens 1 Mitglied)

Art. 6 Der Beirat kann nach Bedarf tagen. Die Expertinnen und Experten stehen der SDG für Auskünfte und Beratungsaufgaben ehrenamtlich zur Verfügung, Sitzungen werden nach dem Spesenreglement der SDG entschädigt.

Soweit das Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten das Gesetz sowie die Statuten der SDG und der SGED.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der vom 13. März 2008 verabschiedet. Es tritt zusammen mit der geplanten Statutenänderung vom 31. Mai 2008 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SGED vom 21. November 2012 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Baden, 21. November 2012

### **Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie**

Prof. Dr. Emanuel Christ  
Präsidentin

Prof. Dr. François Pralong  
Vize-Präsident